

Friedhofs-Gebührensatzung: Änderungen 2022

In dieser Synopse sind nur die sprachlichen Änderungen zusammengefasst. Die Änderungen der Gebühren sind in Anlage 2 übersichtlich dargestellt.

Norm	Satzung 2021	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
§ 1 (1)	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Diese Gebühren sind durch den Zusatz „*zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer“ gekennzeichnet.	Wenn es sich um Leistungen handelt, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnten, gelten ab dem 1.1.2023 die Regelungen des § 2b UStG. Daher werden bestimmte Leistungen umsatzsteuerpflichtig.
§ 1 (3)	Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof), haben die Gebührenschuldner*innen zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.	Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne an einen anderen Friedhof), haben die Gebührenschuldner*innen zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.	Sprachlich vereinfacht
§ 2 (1)	Überlassung von Reihengrabstätten Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr: 1.1 Erdreihengrabstätte 1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren 1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	(1) Überlassung von Reihengrabstätten Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr: 1.1 Erdreihengrabstätte 1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren 1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte, pflegearmes Rasengrab	Redaktionelle Änderungen,

Norm	Satzung 2021	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	<p>1.3.1 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene unter 12 Jahren</p> <p>1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte</p> <p>1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren</p> <p>1.6 Urnenreihengrabstätte</p> <p>1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte Rasengrab</p> <p>1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte</p>	<p>1.3.1 Pflegearme Erdreihengrabstätte, pflegearmes Rasengrab für Verstorbene unter 12 Jahren</p> <p>1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte</p> <p>1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren</p> <p>1.6 Urnenreihengrabstätte</p> <p>1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte, pflegearmes Rasengrab</p> <p>1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte* *zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer</p>	<p>sprachliche Anpassungen an die FH-Satzung</p> <p>Anpassung an steuerrechtliche Vorgaben (§ 2b Absatz 1 Satz 2 UstG)</p>
§ 2 (2)	<p>Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:</p> <p>2.1 Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle - Standard - Besondere Lage</p> <p>2.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte bis 0,80 m Sarglänge (Verstorbene bis zu einem Alter von ca. einem Jahr)</p> <p>2.3 Urnenwahlgrabstätte - Standard 1,0 m² - Besondere Lage 1,0 m² - Standard 1,5 m² - Besondere Lage 1,5 m² - Besondere Lage 2,0 m²</p> <p>2.4 Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde) - Urnenkammer für eine Urne - Urnenkammer für max. zwei Urnen - Urnenkammer für max. vier Urnen</p> <p>2.5 Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen.</p>	<p>Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:</p> <p>2.1 Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle - Standard - Besondere Lage</p> <p>2.2 Erdwahlgrabstätte, pflegearm – je Grabstelle - Standard - Besondere Lage</p> <p>2.3 Kinder-Erdwahlgrabstätte bis 0,80 m Sarglänge (Verstorbene bis zu einem Alter von ca. einem Jahr)</p> <p>2.4 Urnenwahlgrabstätte - Standard 1,0 m² - Besondere Lage 1,0 m² - Standard 1,5 m² - Besondere Lage 1,5 m² - Besondere Lage 2,0 m²</p> <p>2.5 Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde) - Urnenkammer für eine Urne - Urnenkammer für max. zwei Urnen - Urnenkammer für max. vier Urnen</p>	<p>Wir haben redaktionelle Änderungen vorgenommen und ähnliche Grabarten zusammengefasst. An den Gebühren ändert sich nichts. Es werden zwei neue Grabarten aufgenommen, die bisher auch schon in der FH-Satzung benannt waren.</p>

Norm	Satzung 2021	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	<p>(Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind alle an diesem Baum vorhandenen Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)</p> <p>2.6 Urnenwahlgrabstätte am Denkmal für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege / bauliche Unterhaltung</p> <p>2.7 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (in Rasen, für max. zwei Urnen)</p>	<p>2.5 — Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen. (Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind alle an diesem Baum vorhandenen Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)</p> <p>2.6 — Urnenwahlgrabstätte am Denkmal für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege / bauliche Unterhaltung</p> <p>2.67 Urnenwahlgrabstätte, pflegearm in Rasen für max. zwei Urnen - Wald (Stadtfriedhof Seelhorst) - Standard - Besondere Lage</p>	<p>Verschoben zu 2.6</p> <p>Integriert in 2.6 (neu) „besondere Lage“</p>
§ 3 (1)	Ist das Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.	Ist das Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1 bis 2.6 2.2, 2.3, 2.4, und 2.5 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.	Redaktionelle Anpassung
§ 3 (2)	Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.	Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit grundsätzlich mindestens 4 5 /20 der unter § 2 Ziffern 2.1 bis 2.6 2.2, 2.3, 2.4, und 2.5 dieser Satzung geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.	Redaktionelle Anpassungen an die gültige Friedhofssatzung
§ 4 (2) Urnenbeisetzungen	<p>(2) Urnenbeisetzungen je Urne</p> <p>2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte</p> <p>2.2 Tieferlegung von ausgelegenen Urnen in derselben Grabstätte</p>	<p>2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte</p> <p>2.1.1 In einer anonymen Reihengrabstätte zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer</p> <p>2.2 Urnenbeisetzung in einem Kinderwahlgrab (Verstorbene bis zu einem Alter von ca. einem Jahr)</p> <p>2.3 Tieferlegung von ausgelegenen Urnen in derselben Grabstätte</p>	<p>Diese Position ist erforderlich, da sie gem. § 2b UstG umsatzsteuerpflichtig ist.</p> <p>Präzisierung</p>
§ 7 (1)	Zustimmung für die Zulassung Gewerbetreibender Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Zustimmung gemäß § 7 (3) der Friedhofssatzung	Zustimmung für die Zulassung Gewerbetreibender Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Zustimmung gemäß § 7 (3) § 7a der Friedhofssatzung	Anpassungen an die Friedhofssatzung

Norm	Satzung 2021	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
§ 7 (3)	(3) Grabmalgenehmigung 1. Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand 2. Gebühr für das Legen eines Gedenksteins in der Kindergedenkstätte Stöcken für 10 Jahre (inkl. des Gedenksteins)	(3) Genehmigung für Grabmale und Gedenkbänder Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand Gebühr für das Legen eines Gedenksteins in der Kindergedenkstätte Stöcken für 10 Jahre (inkl. des Gedenksteins)	Präzisierung Diese Position ist nun unter § 7 (7) enthalten
§ 7 (5)	Reservierung einer Wahlgrabstätte, Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate (Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig).	Reservierung einer Wahlgrabstätte, Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate. (Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig (vgl. § 17 Absatz 4 Friedhofssatzung).	 Redaktionelle Anpassungen
		§ 7 (6) Kindergedenkstätte Verwaltungsgebühr für die Nutzung der Kindergedenkstätte inkl. Gedenkstein (für 10 Jahre)	Präzisierung
§ 7 (6)	Urnenversand (Aschenkapsel) Verwaltungsgebühr	§ 7 (7) Urnenversand (Aschenkapsel) Verwaltungsgebühr * *zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer	Anpassung an steuerrechtliche Vorgaben (§ 2b Absatz 1 Satz 2 UstG)